

# RS Vwgh 2002/10/16 99/03/0201

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.2002

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §25 Abs1;

AIVG 1977 §38;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):99/03/0202

## Rechtssatz

Es begründet nicht schon die objektiv unrichtige (den unberechtigten Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe herbeiführende) Verneinung einer relevanten Frage im Antragsformular die Rückersatzverpflichtung nach § 25 Abs. 1 AIVG wegen "unwahrer Angaben" oder "Verschweigung maßgebender Tatsachen"; schon die Wendung der Begriffe "unwahr" (und nicht bloß "unrichtig") bzw. "Verschweigen" deutet nämlich auf eine subjektive Komponente hin, das heißt darauf, dass von jenem Arbeitslosengeld nicht zurückgefordert werden kann, der zwar objektiv falsche Angaben, jedoch in unverschuldeter Unkenntnis vom wahren Sachverhalt gemacht hat (Hinweis auf das E vom 17. Dezember 1996, Zl. 96/08/0134, und die dort zitierte Vorjudikatur).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999030201.X05

## Im RIS seit

08.01.2003

## Zuletzt aktualisiert am

20.01.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)